

Mitgliederinformation

Der Bundesrat lockert schrittweise die Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus

Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft lockert der Bundesrat ab dem kommenden 27. April die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem neuen Coronavirus. Anschliessend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der für unsere Branche relevanten Schritte.

Der Bundesrat verfolgt mit der Lockerungsstrategie mehrere Ziele: Er will weiterhin in erster Priorität die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung schützen, insbesondere der besonders gefährdeten Personen. Die Lockerungen werden durch Schutzkonzepte begleitet. Diese können je nach Branche eine Empfehlung oder Pflicht zum Tragen von Masken beinhalten. Der Bundesrat will weiter die wirtschaftlichen Schäden möglichst geringhalten. Die Strategie soll schweizweit einheitlich und unter Berücksichtigung der Massnahmen der Nachbarländer umgesetzt werden.

In der ersten Etappe lockert der Bundesrat ab 27. April die Massnahmen bei Einrichtungen, die nur eine geringe Anzahl direkter Kontakte aufweisen, Schutzkonzepte einfach umsetzen können und keine bedeutenden Personenströme verursachen. Ab diesem Datum werden zudem die Sortimentsbeschränkungen in Lebensmittelläden aufgehoben. Wenn sich Güter des täglichen Bedarfs und weitere Güter auf der Verkaufsfläche der Lebensmittelläden befinden, dürfen sie verkauft werden.

In der zweiten Etappe sollen ab dem 11. Mai die Einkaufsläden und Märkte, darunter insbesondere auch die Lebensmittelmärkte, wieder öffnen. Den Entscheid darüber will der Bundesrat am 29. April fällen.

In einem 3. Schritt, über dessen Details der Bundesrat am 27. Mai befinden wird, sollen Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos wieder öffnen und das Versammlungsverbot gelockert werden. Ab wann Grossveranstaltungen bzw. auch der Betrieb von Restaurants und anderen Verpflegungsbetrieben wieder möglich sein werden, sofern das Versammlungsverbot gelockert wird, entscheidet er in einer seiner nächsten Sitzungen.

Der Übergang von einer Etappe zur nächsten erfolgt dann, wenn es zu keinem deutlichen Anstieg von COVID-19-Fällen gekommen ist. Zwischen den einzelnen Schritten muss genügend Zeit verstreichen, um die Auswirkungen der Lockerungen beobachten zu können. Die Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene bleiben gültig und wichtig.

Bei der schrittweisen Öffnung gewisser Dienstleistungen und Betriebe sollen besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend geschützt werden. Der Bundesrat hat deshalb die Definition der besonders gefährdeten Personen und die Schutzmassnahmen präzisiert. Der Arbeitgeber ist in der Pflicht, besonders gefährdete Personen von zu Hause aus arbeiten zu lassen, wenn nötig durch eine angemessene Ersatzarbeit. Ist die Präsenz vor Ort unabdingbar, muss der Arbeitgeber die betreffende Person schützen, indem er die Abläufe oder den Arbeitsplatz entsprechend anpasst. Eine besonders gefährdete Person kann eine Arbeit ablehnen, wenn sie die Gesundheitsrisiken als zu hoch erachtet. Ist eine Arbeitsleistung zuhause oder vor Ort nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Person unter Lohnfortzahlung freizustellen. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen, das aufzeigt, weshalb eine angestellte Person zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört.

Eine EO-Entschädigung erhalten neu auch Selbständigerwerbende, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben, sofern ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen mindestens CHF 10'000.- und höchstens CHF 90'000.- beträgt. Dieser Anspruch auf EO-Tagelder von höchstens CHF 196.- gilt rückwirkend ab dem 17. März 2020 und endet nach zwei Monaten,

spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Zudem soll der Anspruch für Eltern, die ihre Kinder mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen müssen, bis zum 20. Altersjahr der Kinder erweitert werden.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

16. April 2020

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF